

INHALT: Veröffentlichungen – Kundmachung – Verlautbarung – Lebenshaltungskostenindex

PrsG-010-6/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt

Der Landtag hat am 15. November 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-010-8/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof

Der Landtag hat am 15. November 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Pflegeheimgesetzes

Der Landtag hat am 15. November 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Pflegeheimgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes

Der Landtag hat am 15. November 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes

Der Landtag hat am 15. November 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Der Landtag hat am 15. November 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Jagdgesetzes

Der Landtag hat am 15. November 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Jagdgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 10. Jänner 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Gründung der Straßengenossenschaft Viertelweg in Riezlern

Die Gemeinde Mittelberg hat die Bildung der Straßengenossenschaft "Viertelweg" mit Sitz in Riezlern gemäß § 25 Abs. 1 Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2012, in der geltenden Fassung, anerkannt. Die Satzung vom 25. Oktober 2023 wurde gemäß § 25 Abs. 2 des zitierten Gesetzes genehmigt.

Zweck der Genossenschaft ist der Erwerb, Bau und die Erhaltung der Genossenschaftsstraße „Viertelweg“, von der Einmündung in die Landesstraße L 201 bis zur Zufahrt zu den Grundstücken GST-NR 1636 und GST-NR 1637/9, beide KG Mittelberg, mit einer Länge von insgesamt ca. 103 Meter.

Zum Obmann der Genossenschaft wurde Herr Mag. Wilhelm Fritz, Walsersstraße 102, A-6991 Riezlern, gewählt.

Der Bürgermeister
gez. Andi Haid

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat November 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,99 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jahresdurchschnitt 2019	142,8	152,0	198,3	310,0	541,0	5958
Jahresdurchschnitt 2020	144,9	154,2	201,2	314,4	548,8	6045
Jahresdurchschnitt 2021	148,9	158,5	206,8	323,1	564,0	6212
Jahresdurchschnitt 2022	161,7	172,0	224,5	350,7	612,2	6743
Jänner 2021	145,3	154,7	201,8	315,3	550,4	6063
Februar 2021	146,1	155,4	202,8	316,9	553,2	6093
März 2021	147,7	157,1	205,0	320,4	559,2	6160
April 2021	147,5	157,0	204,8	320,1	558,7	6154
Mai 2021	147,9	157,4	205,4	321,0	560,3	6172
Juni 2021	148,7	158,2	206,4	322,6	563,1	6202
Juli 2021	149,1	158,7	207,0	323,5	564,7	6220
August 2021	149,2	158,8	207,2	323,8	565,3	6226
September 2021	150,0	159,6	208,2	325,4	568,0	6257
Oktober 2021	150,8	160,5	209,4	327,3	571,3	6293
November 2021	151,9	161,6	210,9	329,5	575,1	6335
Dezember 2021	152,7	162,5	212,1	331,4	578,4	6371
Jänner 2022	152,6	162,4	211,9	331,1	577,9	6365
Februar 2022	154,5	164,4	214,5	335,2	585,0	6444
März 2022	157,7	167,8	218,9	342,1	597,1	6577
April 2022	158,1	168,2	219,5	343,0	598,7	6595
Mai 2022	159,4	169,6	221,3	345,8	603,7	6650
Juni 2022	161,6	171,9	224,3	350,6	611,9	6740
Juli 2022	163,2	173,6	226,6	354,0	617,9	6807
August 2022	163,2	173,6	226,6	354,0	617,9	6807
September 2022	165,9	176,6	230,4	360,0	628,4	6922
Oktober 2022	167,5	178,3	232,6	363,4	634,4	6988
November 2022	167,9	178,7	233,2	364,4	636,1	7006
Dezember 2022	168,2	179,0	233,6	365,0	637,2	7018
Jänner 2023	169,7	180,6	235,6	368,2	642,6	7079
Februar 2023	171,3	182,3	237,8	371,6	648,7	7145
März 2023	172,1	183,2	239,0	373,5	652,0	7181
April 2023	173,3	184,4	240,6	376,0	656,4	7230
Mai 2023	173,6	184,7	241,0	376,7	657,5	7242
Juni 2023	174,5	185,7	242,2	378,5	660,8	7278
Juli 2023	174,6	185,8	242,4	378,9	661,3	7284
August 2023	175,2	186,4	243,3	380,1	663,5	7308
September 2023	175,9	187,2	244,3	381,7	666,2	7339
Oktober 2023 ¹⁾	176,5	187,8	245,1	382,9	668,4	7363

¹⁾ vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker

